



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf ¹

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl I S. 54) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 7. September 1973 in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 13. Dezember 2010, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in der Sitzung (**siehe** ¹) für die Friedhöfe der Stadt folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 07.09.1973 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b. diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle pro Tag 35,00 €
 - b) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung 126,00 €
 - c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 50,00 €
 - d) Benutzung der Trauerhalle 295,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a.) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 1. in einem Reihen- oder Rasengrab 970,00 €
 2. in einem Wahlgrab 970,00 €
 3. unter Benutzung des Sargabsenkungswagens
 - a) im Reihengrab 700,00 €
 - b) im Wahlgrab 700,00 €
 4. beim Einsatz eigener Träger
 - a) im Reihengrab 605,00 €
 - b) im Wahlgrab 605,00 €
 - b.) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
 - a) In einem Reihengrab 370,00 €
 - b) In einem Familiengrab 370,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihen- oder Urnenrasengrabstätte | 220,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 220,00 € |
| c) in einer Urnenwand (Kolumbarium) | 190,00 € |
| d) in einem Reihengrab für Erdbestattung | 220,00 € |
| e) in einem Wahlgrab für Erdbestattung | 220,00 € |

(3) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 100,00 Euro.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| (1) Umbettung einer Leiche | |
| a) innerhalb des Friedhofs | 1.600,00 Euro |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Stadt/Gemeinde | 1.800,00 Euro |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 1.800,00 Euro |
| (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze. | |
| (3) Für die Umbettung einer Aschenurne | |
| a) innerhalb des Friedhofs | 660,00 Euro |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Stadt/Gemeinde | 860,00 Euro |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 860,00 Euro |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 500,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 1.072,00 € |

- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) Urnenreihengrab | 570,00 € |
| b) Urnenrasengrab | 1.072,00 € |
| c) Anonyme Urnenbestattung | 570,00 € |

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) für eine Grabstelle | 2.183,00 € |
| b) für jede weitere Grabsstelle | 2.183,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden erhoben je Grabstelle: 1.000,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Kammer in einer Urnenwand (2 Urnen) für die Dauer von 25 Jahren werden erhoben: 886,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Bei Wahlgrabstätten
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 54,58 € |
| b) Bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 25,00 € |
| c) Bei Urnenwänden
je Jahr der Verlängerung | 35,44 € |
| d) Bei Rasengrabstätten
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 42,88 € |

II
Inkrafttreten¹

¹ **gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 25. September 2003
mit eingearbeiteten Änderungen**

- 1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 12. Oktober 2006
- 2. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 9. Dezember 2010

in Kraft ab 1. Januar 2011